

K. Meyer hat ursprünglich diesen Ansatz übernommen¹⁾, ist aber dann zu den 1280er Jahren gekommen.²⁾ Er meinte, daß dieser ältere Bund durch das Treiben der habsburgischen Vögte verursacht und kurz vor dem Tode Rudolfs von Habsburg geschlossen worden sei. In seiner jüngsten Arbeit hat er aber den Bund in den Sommer 1273 gesetzt und ihn mit dem Kauf ausgedehnter Rechte durch den damaligen Grafen Rudolf von Habsburg von der anderen, der habsburgisch-laufenburgischen Linie begründet.³⁾ Er bezeichnet diesen Bund als hochpolitische Aktion gegen das Vordringen der habsburgischen Hauptlinie und interpretiert nun den Bundesbrief in der Weise, daß aus ihm gerade diese gegen die Absichten und das Vorgehen Rudolfs von Habsburg gerichteten Bestrebungen herauszulesen seien. Demgegenüber ist festzustellen, daß im 13. Jahrhundert zahllose Bünde im deutschen Reich, damit auch im Raum der Schweiz, angefangen vom rheinischen Städtebund, abgeschlossen worden sind. Man bezeichnet diese Bünde als Landfriedensbünde⁴⁾, ihr Zweck war der, einen Ersatz zu schaffen für die bisher durch die Reichsgewalt verbürgte Sicherung des Landfriedens. Die Sicherung des Landfriedens war eine der wichtigsten Aufgaben des werdenden Staates, sie war selbstverständlich eine hochpolitische Angelegenheit. Es wäre aber ganz verkehrt, anzunehmen, daß diese Bünde sich gegen das Reich gerichtet hätten, oder dem Wort „hochpolitisch“ einen Sinn zu geben, wie wenn Staaten untereinander Verträge abschließen oder Staatsgrundgesetze erlassen.

Selbstverständlich paßt der Text des aus dem Bundesbrief von 1291 herausgeschälten älteren Bundesbriefes mit seinen ziemlich allgemein gehaltenen Formulierungen für sehr viele Bünde, gewiß auch zu der politischen Lage im Jahre 1273. Ein Beweis, daß er aber gerade 1273 errichtet worden ist, wie K. Meyer in seinem letzten Buch annimmt, ist nicht erbracht und wird auch nicht zu erbringen sein.

¹⁾ K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 2 (1922) S. 303f., Gesch. Freund d. V Orte 74 (1914) S. 270.

²⁾ K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924) S. 56f.

³⁾ K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft (1941) S. 297ff., 347ff.

⁴⁾ Vgl. Bresslau a. a. O. S. 34f.; O. Redlich, Rudolf v. Habsburg (1903) S. 58ff.; H. Nabholz, Der Zusammenhang der eidgenöss. Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik (Festgabe f. G. Meyer v. Knönaus, 1913) S. 261ff.; H. Fehr, Die Entstehung d. Schweizer. Eidgenossenschaft (1929) S. 23.